

Fraktion DIE LINKE. im Kreistag Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

**Herrn
Landrat Levonen**

o.V.i.A.

Kreistagsfraktionsbüro

Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim

05121/309-2591

kreis@linksfraktion-hi.de

www.kreis.linksfraktion-hi.de

Anfrage – Heimaufsicht

Hildesheim, den 20. März 2019

Sehr geehrter Herr Landrat Levonen,

in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung vom 18. März 2019 wird erneut über die ungewisse Zukunft und Sorgen der Bewohner, Bewohnerinnen, derer Angehörigen und den Mitarbeitenden im Seniorenheim Hoheneggelsen berichtet.

Dazu haben wir Fragen:

Im Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) heißt es unter § 5 Anforderungen an den Betrieb eines Heims:

"Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn in ihm

(2) 1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner geachtet und vor Beeinträchtigungen geschützt werden

(3) Der Betreiber eines Heims muss

1. die für den Betrieb eines Heims erforderliche Zuverlässigkeit besitzen "

Frage 1: Sind die geäußerten Zukunftsängste der Bewohner und Bewohnerinnen noch mit ihrer Würde und Bedürfnissen in Einklang zu bringen?

Frage 2: Der vorherige Betreiber habe über Jahre Mietschulden angehäuft, der nachfolgende Liquidator verfährt laut Medienberichten ebenso. Warum galten/gelten diese Betreiber als zuverlässig?

Frage 3: Im Falle der Unzuverlässigkeit des Vermieters. Handelt es sich um eine Gesetzeslücke, dass dem Vermieter die Zurverfügungstellung einer mangelhaften Immobilie nicht seitens der Heimaufsicht untersagt werden kann?

Frage 4: Als Begründung für die ausgebliebenen Mietzahlungen wurden nicht eingehaltene Anforderungen des Brandschutzes angegeben. Gab es dazu Anzeigen bei der Bauaufsicht? Gab es Auflagen an den Betreiber oder den Vermieter?

In § 7 (NuWG) Anzeigepflichten heißt es:

(5) Wer beabsichtigt, den Betrieb eines Heims ganz oder teilweise einzustellen, hat dies der Heimaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige müssen die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnerinnen und Bewohnern und deren anderweitige Unterkunft und Betreuung dargelegt und auf Verlangen nachgewiesen werden.

Frage 5: Wurde seitens des 2018 aufgelösten Unternehmens eine Einstellung des Betriebs angezeigt und gegebenenfalls die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse dargelegt? Liegen entsprechende Pläne des Liquidators vor?

Frage 6: Wurden gem. NuWG § 9 Prüfungspflichten und -befugnisse der Behörden, Verpflichtung zur Auskunft (2) 3. Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 8 (1) 1. (wirtschaftliche und finanzielle Situation des Heims) genommen? Wenn ja, mit welchen Schlussfolgerungen?

Es heißt im NuWG § 10 Beratung bei Mängeln in Heimen

(1) Stellt die Heimaufsichtsbehörde in einem Heim Mängel fest, so soll sie zunächst den Betreiber beraten, wie die Mängel abgestellt werden können.

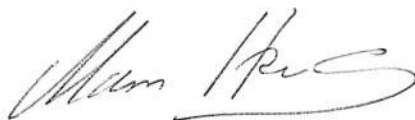
Frage 7: Wurden seitens der Heimaufsicht Mängel festgestellt? Wenn ja, in welcher Form wurde der Betreiber beraten, diese Mängel zu beheben?

Frage 8: Wurden gem. NuWG § 18 im Zusammenhang mit dem Seniorendomizil Ordnungswidrigkeiten festgestellt? Falls ja, wurden Geldbußen ausgesprochen?

Frage 9: Der § 21 NuWG sieht eine Evaluierung des Gesetzes im Zeitraum Juli 2021 bis Juli 2022 vor. Geben die Vorkommnisse im Seniorendomizil Anlass, diese in die Evaluierung mit aufzunehmen?

Frage 10: Ist dem Landkreis bekannt, ob seitens Vermieter bzw. Betreiber ähnliche "Geschäftsgebaren" in anderen Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland bekannt geworden sind? Hat der Landkreis die Möglichkeit, präventiv mit anderen Heimaufsichten zusammenzuarbeiten?

Freundliche Grüße



Lars Leopold
(Kreistagsabgeordneter)

Marian Hans
(Fraktionsgeschäftsführer)